



Protokollauszug
18. Sitzung vom 28. September 2015

206/2015 10.10 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Anwendung von Branchenrichtlinie in der Anlagenbuchhaltung,
Wiedererwägung Anwendung Curaviva Branchenrichtlinien bei den
Pflegeinstitutionen

A. Ausgangslage

Mit SRB 125 vom 1. Juni 2015 hat der Stadtrat für den Aufgabenbereich Abwasserentsorgung, Wasser- und Gasversorgung die Anwendung der Branchenrichtlinien in der Anlagenbuchhaltung unter dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) beschlossen. Für den Bereich Alters- und Pflegeheime wurde beschlossen, keine Branchenrichtlinien anzuwenden. Dies wurde wie folgt begründet: „Da die Anlagekategorien der Branchenbestimmungen bei den Alters- und Pflegeheimen sich nicht stark von den im Kanton Zürich für die Gemeinden festgelegten Anlagekategorien nach HRM2 unterscheiden, kann auf die Anwendung der Branchenrichtlinien verzichtet werden.“

| Branchenbestimmungen | Nutzungs- dauer | Abs- satz (%) |
|---|----------------------------|--------------------------|
| Anlagekategorien gemäss Branchenvorgaben | | |
| Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Heime | | |
| Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL) [Curaviva, H+, Sene Suisse] | | |
| Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011 | | |
| Daueranlagen unbegrenzt; Grundstücke oder Baurechtsverträge | - | 0 |
| Langfristige Anlageteile, d.h. mehr als 30 Jahre Nutzungsdauer (Nutzungsdauer im Ø 33 Jahre); Gebäude inkl. Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten usw. | 33 | 3 |
| Mittelfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 15 bis maximal 30 Jahren (Nutzungsdauer im Ø 20 Jahre); Sanitär- und Elektroinstallationen, Umgebungsarbeiten, Gartenanlagen usw. | 20 | 5 |
| Kurzfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 5 bis maximal 15 Jahren (Nutzungsdauer im Ø 10 Jahre); bewegliche Apparate, Möbel, nicht fest montierte Beleuchtungskörper, künstlerischer Schmuck usw. | 10 | 10 |
| Sehr kurzfristige Anlageteile, d.h. Nutzungsdauer von mehr als 3 bis maximal 5 Jahren (Nutzungsdauer im Ø 4 Jahre); Fahrzeuge, EDV-Hardware und -Software usw. | 4 | 25 |
| Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, sehr kurzfristig, d.h. Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren; Textilien, Geschirr, Instrumente, Kleinapparate | 0 | 100 |

Ebenfalls für einen Verzicht spricht, dass die über den Gesamthaushalt angewendete Aktivierungsgrenze von 20'000 Franken bei Alters- und Pflegeheimen nicht angewendet werden könnte, da bereits Kleinstbeträge für Anschaffungen bei Textilien, Geschirr, Instrumenten, Kleinapparaten etc. über die Investitionsrechnung und Anlagenbuchhaltung abwickelt und sofort wieder abgeschrieben (100%) werden müssen. Im Kontoplan nach Curaviva wird daher eine Kontogruppe für Anschaffungen in der Erfolgsrechnung geschaffen.“

B. Wiedererwägung

Im Zusammenhang mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Pflegeinstitutionen sowie im diesjährigen Budgetprozess wurde festgestellt, dass insbesondere beim Alterszentrum Sandbühl die Restbuchwerte nach dem Mindeststandard per 31. Dezember 2015 für die Abschreibungsberechnung (Refinanzierung) eher tiefe Werte aufweisen. Zudem erlaubt es der Mindeststandard nach HRM2 nicht, Investitionen im Hochbau nach Anlageteilen mit kurz- oder mittelfristigen Nutzungsdauern zu bewerten. Dies würde dazu führen, dass die Nutzungsdauer des Alterszentrum Sandbühls weit hinauszögert würde und es im Jahr des Nutzungsbegins eines allfälligen Ersatzbaus zu unnötigen, ausserplanmässigen Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung käme.

Auf die Branchenbestimmung, Kleinstbeträge für Anschaffungen über die Investitionsrechnung und Anlagenbuchhaltung abzuwickeln und sofort wieder abzuschreiben, wird weiterhin verzichtet. Im Kontoplan nach Curaviva wurde hierzu eine Kontogruppe für Anschaffungen in der Erfolgsrechnung geschaffen und die Aktivierungsgrenze ebenfalls bei 20'000 Franken angesetzt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. In teilweiser Wiedererwägung von SRB 125 vom 1. Juni 2015 wird festgelegt, dass für die städtischen Pflegeinstitutionen die Branchenrichtlinie der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL), Curaviva, H+, Sene Suisse, zur Anwendung gelangt.
2. Die Branchenrichtlinie Curaviva sind bereits bei der Neubewertung des Verwaltungsvermögens anzuwenden.
3. Mitteilung an
 - Bezirksrat, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Abteilungsleiterin Alter und Pflege
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Leiter Rechnungswesen
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin